



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)

CDH Centralvereinigung · 10873 Berlin

Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- Handelsvertretungen
- Industrievertretungen
- Handelsagenturen
- Handelsmakler
- Vertragshändler
- Vertriebsingenieurbüros
- Merchandiser
- Artverwandte Vertriebs-
formen

1. März 2006
pf-wf

Stellungnahme der

**Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung
und Vertrieb (CDH) e.V.**

zu dem Entwurf eines

**Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen
(Bundesrat); BT-Drucksache 16/520**

bzw.

**Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen
(Bundesregierung); BT-Drucksache 16/634**

Anhörung am 8. März 2006

Aufgrund der besonderen Betroffenheit unserer Unternehmer nimmt die CDH nur zu

Artikel 1 Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG
(Neuregelung zur privaten Geschäftswagennutzung)

Stellung.

Die CDH vertritt als Spitzenverband die mehr als 60.000 mittelständischen Handelsvermittlungen mit ihren mehr als 100.000 Mitarbeitern auf der b2b-Ebene. Zu diesen Unternehmern zählen vor allem Handelsvertretungen und Vertragshändler aller Branchen. Mitglieder der CDH sind damit Vertriebsunternehmer, die entsprechend den statistischen Erhebungen der CDH aus betrieblichen Gründen jährlich mehr als 40.000 km mit ihren Kraftfahrzeugen unterwegs sind. Diese Berufsgruppe der beruflich Vielfahrenden nutzt das Fahrzeug regelmäßig zu mehr als 90 % betrieblich.

Die Änderung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG hat das Ziel, Mehreinnahmen dadurch zu generieren, dass Kraftfahrzeuge nur dann dem Betriebsvermögen zugehörig sind, wenn sie zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden. Von dieser Neuregelung sind nicht nur diejenigen betroffen, die ihren Geschäftswagen zwischen 10 und 50 % betrieblich/beruflich nutzen. Von der Neufassung sind auch die beruflich vielreisenden Unternehmer und damit auch die Handelsvermittlungen erfasst. Denn selbst diese Gruppe wird zu der Führung eines Fahrtenbuches gezwungen, um den Nachweis zu erbringen, dass sie ihren Geschäftswagen mehr als 50 % betrieblich nutzt. Damit müssen selbst diejenigen vielfahrenden Steuerpflichtigen ein Fahrtenbuch führen, die sich bislang rein aus Bequemlichkeit die Führung eines Fahrtenbuches gespart haben.

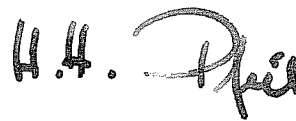
Für diese Unternehmer bedeutet die Neuregelung einen erheblichen Mehraufwand. Dies gilt aber auch für die Finanzverwaltung, auf die zukünftig ein höherer Kontrollaufwand zukommen wird. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch die vermehrte Fahrtenbuchführung der beruflich Vielfahrenden und die damit verbundene vermehrte Abkehr dieser Gruppe von der 1 %-Regelung in einem nicht unerheblichen Umfang für den Fiskus auch Mindereinnahmen entstehen werden.

Betroffen von der Neuregelung ist darüber hinaus eine Vielzahl von Unternehmern mit ihren Zweit- und Drittwagen. Ist es diesen Unternehmern zukünftig verwehrt, ihr Fahrzeug als gewillkürtes Betriebsvermögen zu behandeln, so werden diese Unternehmer geschäftlich zurückgelegte Fahrten individuell abrechnen. Dies bedeutet sowohl für die Unternehmer als auch für Finanzverwaltung einen höheren administrativen Aufwand. Je nach Fahrleistung kann dies für die Finanzverwaltung aber auch wiederum Einnahmeausfälle bedeuten. Denn der Ansatz von 0,30 Cent (bzw. ein fahrzeugbezogener höherer Pauschalwert nach den ADAC-Werten) pro zurückgelegtem Kilometer Dienstfahrt kann unter Umständen zu höheren absetzbaren Kosten führen als ein geringer absetzbarer Teil der Gesamtkosten des betroffenen Fahrzeugs.

Insgesamt betrachtet wird die beabsichtigte Neuregelung einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung mit sich bringen. Dies ist angesichts des erklärten Willens, Bürokratie in einem erheblichen Umfang abzubauen, nicht akzeptabel. Da auch die ins Auge gefassten Steuermehreinnahmen nicht erzielt werden können, sollte von der vorgeschlagenen Neufassung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG insgesamt Abstand genommen werden.



Dr. Andreas Paffhausen
Hauptgeschäftsführer



Hermann Hubert Pfeil
Stv. Hauptgeschäftsführer